

Aushilfslohn - Geringfügige Beschäftigung

Bei den Aushilfslöhnen werden 2 Gruppen unterschieden:

- Dauerhaft geringfügige Beschäftigung (Minijob) bis 450 € (Tz. 1 und Tz. 2)
- Kurzfristige geringfügige Beschäftigung (Tz. 3)

1. Dauerhaft geringfügig beschäftigt (Minijob)

Eine dauerhaft geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig € 450 nicht übersteigt. Der Stundenlohn darf ab Januar 2019 nicht unter € 9,19 liegen. Ab 2020 beträgt der Mindestlohn € 9,35.

Der Arbeitgeber zahlt für den dauerhaft geringfügig Beschäftigten in der Regel eine pauschale Abgabe von max. 30 % (für Rentenversicherung 15 %, Krankenversicherung 13 %, Pauschalsteuer in Höhe von 2 %).

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer, die auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer umfasst, hat eine endgültige Besteuerung des Arbeitslohns stattgefunden. Ein Ansatz in der Einkommensteuererklärung beim Arbeitnehmer entfällt dann.

Der Arbeitgeber kann anstelle der Pauschalsteuer nach den Grundsätzen der Lohnsteuerabzugsmerkmale abrechnen, dann spart er 2 % pauschale Lohnsteuer (Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer).

Zusätzlich sind zu den Pauschalbeiträgen vom Arbeitnehmer grundsätzlich Aufstockungsbeiträge in Höhe von 3,6 % zur Rentenversicherung zu leisten. Von dieser Versicherungspflicht kann sich der Arbeitnehmer auf Antrag befreien lassen.

Das entsprechende Formular befindet sich in der Anlage.

2. Dauerhaft geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren)

Das Arbeitsentgelt übersteigt regelmäßig nicht € 450.

Die geringfügige Beschäftigung wird durch einen privaten Haushalt begründet. Entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten oder Kindern im Privathaushalt sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten ist eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheckverfahren) unverzüglich an die Bundesknappschaft zu übersenden. Dieses Formular erhalten Sie in der Anlage.

3. kurzfristige geringfügige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist unerheblich.

Eine im Jahr 2019 beginnende Beschäftigung ist kurzfristig, wenn die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen nicht überschritten wird. Das gilt auch für befristete Beschäftigungen, die zum Beispiel erst im Jahr 2020 enden.

Wird die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist von dem drei-Monats-Zeitraum auszugehen. Bei weniger als fünf Tagen in der Woche, ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Diese Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei und stets steuerpflichtig. Sie kann wahlweise anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerechnet werden oder mit einer Pauschalsteuer von 25 % erhoben werden.

Bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern kann die Lohnsteuer ohne Mitteilung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden, wenn

- der Arbeitslohn täglich € 72,00 nicht übersteigt
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Stundenlohn höchstens € 12,00 beträgt.

4. Pauschalabgaben

4.1 Sozialversicherung

Beitragspflicht des Arbeitgebers	Regelmäßige dauerhafte geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Kurzfristige Beschäftigung
Rentenversicherung	15 %**	5 %**	sozialversicherungsfrei
Krankenversicherung	13 %*	5 %*	sozialversicherungsfrei

*Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (13 % oder 5% bei geringfügiger Beschäftigung) fällt nur dann an, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherung besteht. Bei Privatversicherten entfällt der Pauschalbeitrag.

**Grundsätzlich gilt, dass auch bei geringfügig dauerhaft entlohnten Beschäftigungen eine Rentenversicherungspflicht gegeben ist und der Arbeitnehmer den Aufstockungsbetrag in Höhe von 3,6 % zur Rentenversicherung zu leisten hat. Der Arbeitnehmer kann einen Befreiungsantrag stellen. Den Befreiungsantrag finden Sie in der Anlage.

4.2. Lohnsteuer

Regelmäßige dauerhaft geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Kurzfristige Beschäftigung
2 % Pauschalsteuer oder Mitteilung der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Arbeitgeber kann die 2 % Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzen.	2 % Pauschalsteuer oder Mitteilung der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Arbeitgeber kann die 2 % Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzen.	Mitteilung der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder 25 % Pauschalsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unter bestimmten Voraussetzungen.

Die einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 %, die neben der Lohnsteuer auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer umfasst, ist wie die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge an die Bundesknappschaft abzuführen. Die Pauschalsteuer wird grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen.

Beispiel 1 (ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale):

Petra Pille ist ab April 2019 in einer Apotheke für € 450 monatlich geringfügig beschäftigt.

Lösung

Der Arbeitgeber hat ab April 2019 Pauschalabgaben in Höhe von 30 % des Arbeitsentgelt (135 € monatlich) zu entrichten. Die Arbeitnehmerin erhält 450 € netto, wenn Sie einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellt.

Beispiel 2 (mit Lohnsteuerabzugsmerkmalen):

Die alleinstehende Mutter Gitta Glas arbeitet ab 01.04.2019 als Aushilfe an den Wochenenden in einem Ausflugslokal. Sie erhält dafür € 450 monatlich und hat dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse II vorgelegt, weil sie keine weitere Beschäftigung ausübt.

Lösung

Der Arbeitgeber hat ab April 2019 Pauschalabgaben in Höhe von 28 % (13 % Rentenversicherung und 15 % Krankenversicherung) des Arbeitsentgelts (126 € monatlich) an die Bundesknappschaft zu entrichten. Aufgrund der Lohnsteuerabzugsmerkmale fällt keine Pauschalsteuer von 2 % des Arbeitsentgelts an. Für den Arbeitnehmer fällt bei Steuerklasse II auch keine Lohnsteuer an. Die Arbeitnehmerin erhält € 450,00 netto, wenn sie einen Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht stellt.

Nachteil: Die Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers anzugeben.

Beispiel 3 (Haushaltsscheckverfahren):

Frau Grippe reinigt ab April 2019 an einem Wochentag in der Woche die Wohnung eines Arztes. Ihr Verdienst beträgt € 350 monatlich.

Lösung

Der Arbeitgeber hat für die Beschäftigung Pauschalabgaben in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts (42 € monatlich) an die Bundesknappschaft zu entrichten (Haushaltsscheckverfahren). Die Beträge werden erstmals zum 15.07.2019 (für die Monate April bis Juni) in Höhe von (3 x 42 €) € 126 fällig. Für die Monate Juli bis Dezember 2019 muss der Arbeitgeber am 15.01.2020 (6 x 42 €) € 252 zahlen.

Beispiel 4:

Frau Grippe reinigt nicht die Wohnung, sondern die Praxisräume des Arztes. Ihr Verdienst beträgt € 350 monatlich.

Lösung

Es handelt sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt. Der Arbeitgeber hat ab April 2019 Pauschalabgaben in Höhe von 30 % des Arbeitsentgelts (€ 105 monatlich) an die Bundesknappschaft zu entrichten. Diese sind monatlich zu zahlen.

5. Zu beachtende Besonderheiten der Sozialversicherung

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden grundsätzlich zusammengerechnet.

Ausnahmen:

- Eine Zusammenrechnung ist nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.
- Bei der Kombination versicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigungen gilt folgende Besonderheit:
Die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigung bleibt bei der Zusammenrechnung außer Betracht und ist somit versicherungsfrei.

Beispiel 1 (ein geringfügiger Aushilfslohn und Hauptbeschäftigung):

Petra Pille (aus Beispiel 1) hat neben ihrer geringfügigen Beschäftigung in der Apotheke noch eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung.

Lösung

Bei dem Arbeitslohn aus dem Aushilfs-Job kann der Arbeitgeber pauschale Abgaben in Höhe von 30 % entrichten. Für den Arbeitnehmer fallen keine weiteren Abgaben an. Der Aushilfs-Job wird nicht mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.

Beispiel 2 (Zwei geringfügige Aushilfslöhne und Hauptbeschäftigung):

Petra Pille hat neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch zwei geringfügige Beschäftigungen.

Lösung

Bei dem zeitlich zuerst aufgenommenen Aushilfs-Job kann der Arbeitgeber pauschale Abgaben in Höhe von 30 % entrichten. Der zweite Aushilfs-Job, unabhängig ob beide Aushilfslöhne in der Summe noch unter 450,00 € liegen, wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist somit sozialversicherungspflichtig. Beim 1. Aushilfslohn ist die Lohnsteuer mit der Pauschale abgegolten. Der 2. Aushilfslohn muss mit der Lohnsteuerklasse VI versteuert werden.

Beispiel 3 (Zwei geringfügige Aushilfslöhne in der Summe unter 450,00 €, keine Hauptbeschäftigung):

Petra Pille hat eine geringfügige Beschäftigung in einer Apotheke mit 220,00 €/mtl. und eine zweite bei einem Arzt mit 200,00 €.

Lösung

Beide Beschäftigungen sind zusammengerechnet geringfügig entlohnt, da sie in der Summe unter 450,00 € liegen. Beide Arbeitgeber können für die Beschäftigung Pauschalabgaben in Höhe von 30 % (2 % pauschale Lohnsteuer und 28 % Sozialversicherung) entrichten. Damit ist dann für beide Aushilfslöhne die Lohnsteuer abgegolten. Die Arbeitnehmerin kann so viele Minijobs annehmen, wie sie möchte, solange sie unter der Grenze von € 450,00 bleibt. Die Grundvoraussetzung ist, dass keine Hauptbeschäftigung vorliegt.

Beispiel 4 (Zwei geringfügige Aushilfslöhne in der Summe über 450,00 €, keine Hauptbeschäftigung):

Petra Pille verdient jetzt in der ersten Beschäftigung 260,00 €/mtl. und in der zweiten 240,00 €/mtl..

Lösung

Durch die Zusammenrechnung wird die Entgeltgrenze in Höhe von 450,00 € überschritten. Beide Beschäftigungen sind nicht geringfügig entlohnt und damit versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da keine Hauptbeschäftigung besteht und mehr als 450,00 € gezahlt werden, sind beide Aushilfslöhne anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurechnen.

6. Mindestlohn

Ab Januar 2019 gilt der gesetzliche Mindestlohn von **€ 9,19** pro Stunde. Mit dem Gesetz zum Mindestlohn wurden auch Regelungen zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit bestimmter Arbeitnehmer geschaffen. Für folgende Personengruppen müssen Sie **Beginn**, **Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und **mindestens zwei Jahre** lang aufbewahren:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristige Beschäftigte

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen.**

Ein geeignetes Formular haben wir beigelegt.

7. Anmeldung der Aushilfen

Für die Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Personalbogen
- Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht
- Haushaltsscheck (nur für Privathaushalte)
- Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit
- Arbeitsvertrag mit der wöchentlichen Arbeitszeit

Diese Unterlagen finden Sie in der Anlage.